



Rheinland-Pfalz

DIENSTLEISTUNGSZENTRUM
LÄNDLICHER RAUM MOSEL

PLAN NACH § 41 FLURBG

4. Änderung

Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen für das

vereinfachte Flurbereinigungsverfahren

Wolf (Goldgrube)

Bestandteil Nr. 3 - Erläuterungsbericht (EB)

Az.: 11004

Inhaltsverzeichnis

1.	Bestandteile der Planänderung	1
2.	Rechts- und Planungsgrundlagen	2
3.	Änderung der Planung mit Begründung	2
4.	Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen ..	2

1. Bestandteile der Planänderung

Die vierte Änderung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan) nach § 41 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) wird im Folgenden mit „4.te Änderung zum Plan“ bezeichnet. Die 4.te Änderung umfasst folgende Bestandteile:

Bestandteil 1	Karte zum Plan, Maßstab 1:1.500
Bestandteil 2	Verzeichnis der Festsetzungen (VdF)
Bestandteil 3	Erläuterungsbericht
Bestandteil 4	An der Plangenehmigung teilnehmende Planungen Dritter - <i>entfällt</i> –

Die den Bestandteilen zugrunde liegenden Erhebungen, Berechnungen, Verhandlungen u. ä. sind in den Beiheften 1 bis 5 nachgewiesen.

Beiheft 1	Verhandlungen, Vereinbarungen, Gutachten
Beiheft 2	Nicht an der Plangenehmigung teilnehmende Planungen Dritter - <i>entfällt</i> -
Beiheft 3	Landespflegerisches Beiheft - <i>entfällt</i> -
Beiheft 4	Wasserwirtschaftliches Beiheft - <i>entfällt</i> -
Beiheft 5	Massen- und Kostenermittlung (ZdA)

2. Rechts- und Planungsgrundlagen

Das Vereinfachte Flurbereinungsverfahren Wolf (Goldgrube) wurde am 27.11.2012 durch Beschluss des Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum Mosel nach § 86 Absatz 1, Nr. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) angeordnet und mit Beschlüssen vom 18.05.2016 und 07.11.2017 geändert.

Der Wege- und Gewässerplan mit landespflegerischem Begleitplan wurde durch die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Trier mit Datum vom 01.07.2016 festgestellt. Der Planfeststellungsbeschluss ist seit dem 12.08.2016 unanfechtbar.

Änderungen wurden mit Datum vom 07.03.2018 (1. Änderung), 27.08.2019 (2. Änderung) und 03.08.2023 (3. Änderung) durch die ADD genehmigt.

Nachfolgende Änderungen des festgestellten Planes nach § 41 FlurbG erfordern die erneute Genehmigung nach § 41 FlurbG.

3. Änderung der Planung mit Begründung

Querterrasse Nr. 601

Bei Ausbau der Querterrasse 601 wurde auf die volle Ausdehnung der genehmigten Planung verzichtet, da der Winzer den Ausfall einer dort vorhandenen, voll im Ertrag stehenden, Drahtanlage nicht verzichten konnte. Daraufhin wurde die Verkleinerung in der 3. Änderung in die Planung eingearbeitet.

Die Anlage steht inzwischen im Ertrag und die Erweiterung auf die ursprünglich geplante Ausdehnung ist zur Schaffung einer rationellen Bewirtschaftung erforderlich. Der Bereich ist sowohl unten als auch oben von Bruchsteinmauern begrenzt, so dass eine Terrassierung die einzig sinnvolle Möglichkeit ist, eine maschinelle Bewirtschaftung zu erreichen.

4. Landespflegerische Auswirkungen der Planänderungen

Durch die Zurückführung der Querterrassierung 601 auf die ursprünglich bereits genehmigte Flächengröße vergrößert sich entsprechend auch die damit korrespondierende Landespflegemaßnahme 770. Die darin beschriebene Anlage artenreicher Böschungen führt zu einer Verbesserung der ökologischen Lebensraumbedingungen durch einer Entwicklung dauerhafter, ungestörter Böschungsvegetation mit hoher Lebensraumqualität für Insekten und Vögel sowie mittelfristig auch Kleinsäuger und Reptilien. Auch die temporäre Beeinträchtigung der Bodenfunktionen wird bei der in Wolf gewählten sehr zurückhaltenden Bauweise durch die nachfolgend nahezu ungestörte Regeneration des Bodenkörpers aufgrund fehlender Bodenbearbeitungen und Dauerbegrünung gegenüber der bisherigen Bewirtschaftung in Falllinie mittelfristig ausgeglichen. Niederschlagswasser wird zukünftig auf den Terrassen zurückgehalten bzw. bei Starkregenereignissen im vertikalen Abfluss gebremst.

Die Querterrassen mit Blühaspekten bereichern die Vielfalt und Naturnähe des Landschaftsbildes. In der Summe stellen die Maßnahmenänderungen 601 mit 770 keine Verschlechterung im Landschaftshaushalt dar.

Es verbleibt im Gesamtverfahren weiterhin eine außerordentlich positive Ökobilanz durch den Überhang von Landespflegemaßnahmen, wie die Ausführungen im Beiheft 3 zur 3. Änderung darlegen. Aufgrund der Geringfügigkeit der Auswirkungen auf die Landespflege wird auf ein eigenes Beiheft 3 bei den 4. Änderungen des Wege- und Gewässerplans verzichtet.

Die Maßnahmen der Flurbereinigung stehen mit den geplanten 4. Änderungen im Wege- und Gewässerplan den Zielen des LSG „Moselgebiet zwischen Schweich und Koblenz“ nicht entgegen.

Durch die Änderungen haben sich keine neuen Sachverhalte zur Umweltverträglichkeit ergeben, so dass der Verzicht auf eine Umweltverträglichkeitsprüfung vom (Veröffentlichung Mai 2015) aufrechterhalten werden kann.

Die Vorprüfung zur Verträglichkeit der relevanten Maßnahmen der vorliegenden 4. Änderung des Wege- und Gewässerplans bezüglich der o.g. Natura 2000-Gebiete ergibt, dass keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele von FFH- und Vogelschutzgebiet zu erwarten sind. Eine Verträglichkeitsprüfung ist somit wie bislang auch nicht erforderlich. Da auch mit der 4. Änderung des Wege- und Gewässerplans bei Erfüllung der Artenschutzmaßnahmen keine Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, ist keine weitere Prüfung erforderlich. Eine vollständige artenschutzrechtliche Vorprüfung findet sich im Anhang 10 des bestehenden Beiheftes 3 zum Wege- und Gewässerplan.